

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir wünschen Ihnen ein gutes Jahr 2009!

Altersteilzeit

Letzte Möglichkeit für Anträge auf Altersteilzeit!

Der 31. Januar 2009 ist für Lehrkräfte der letzte Antragstermin für die Genehmigung von Altersteilzeit. Spätester Beginn der Altersteilzeit ist der 01. August 2009. Der Antrag muss auf dem Dienstweg eingereicht werden und am 31.01.2009 in der Landesschulbehörde vorliegen!

Mit einer Verlängerung der Altersteilzeitreglung kann trotz entsprechender Bemühungen des Berufsschullehrerverbandes und des dbb nicht gerechnet werden.

Voraussetzung für Ihren Antrag ist, dass Sie bis zum 01.08.2009 das 59. Lebensjahr vollendet haben oder, falls Sie schwerbehindert (mit mindestens 50 % GdB) oder begrenzt dienstfähig sein sollten, das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Angestellte Lehrkräfte können mit Vollendung des 55. Lebensjahres einen Antrag auf Altersteilzeit stellen und das Teilzeit- bzw. das Blockmodell wählen. Das Blockmodell wird i. d. R. nur mit einer entsprechenden Begründung gewährt.

Sie müssen bei Antragsstellung gleichzeitig den Pensionierungsbeginn festlegen. Grundsätzlich empfehlen wir für das Ende der Altersteilzeit das 65. Lebensjahr, da eine Zurückdatierung möglich ist.

Freijahr

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Beamtengesetzes zum 01.04.2009 werden sich voraussichtlich die Rahmenbedingungen ändern.

Folgende Bedingungen müssen Sie nach dem geltenden Recht (§ 80 Abs. 4 NBG) erfüllen, wenn Sie ein Freijahr (Sabbatjahr) noch zum 01.08.2009 nehmen möchten:

- Es dürfen keine dienstlichen Gründen entgegenstehen,
- Sie arbeiten voll, und bekommen aber nur einen Teil Ihrer Bezüge; diese volle Arbeitszeit wird während eines anderen Teils der Bewilligungsphase durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen. Der gesamte Bewilligungszeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens sieben Jahre betragen.
- der Bewilligungszeitraum muss spätestens mit der Vollendung des 59. Lebensjahres enden.

(Weitere Informationen können Sie aus dem BVN-Info-Blatt "Freijahr" entnehmen)

Beihilferegulungen

Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Mit Urteil vom 26.06.2008 – 2 C 2.07 – hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Grundsatz die Rechtmäßigkeit der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV bestätigt. Danach sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgenommen.

Das BVerwG hat jedoch aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn die Notwendigkeit einer Härtefallregelung abgeleitet. Dementsprechend wurde mit Erlass des Nieders. Finanzministeriums vom 03.11.2008 die folgende Härtefallregelung getroffen:

Eine Beihilfe zu den Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel wird nur gewährt, soweit diese Aufwendungen zusammen mit den Eigenbehalten nach § 12 Abs. 1 BhV im Kalenderjahr die Belastungsgrenze nach § 12 Abs. 2 BhV übersteigen. Die Belastungsgrenze beträgt 2 % - bei chronisch Kranken 1% - des jährlichen Einkommens. In die Härtefallregelung einzubeziehen sind ausschließlich solche ärztlich verordneten, medizinisch notwendigen und angemessenen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, zu denen es keine oder nur eine für die Patientin oder den Patienten unverträgliche verschreibungspflichtige Alternativmedikation gibt. Bei Präparaten, die nicht arzneimittelrechtlich zugelassen und registriert sind, handelt es sich nicht um Arzneimittel im vorstehenden Sinne. Nahrungsergänzungsmittel sind ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig. Von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern verordnete Arzneimittel können nicht in die Härtefallregelung einbezogen werden.

Die Regelung gilt rückwirkend für Aufwendungen, die ab 01.01.2007 entstanden sind oder zukünftig entstehen. In den Fällen eines anhängigen Widerspruchsverfahrens ist im Einzelfall das Jahr maßgebend, in dem die Aufwendungen entstanden sind. Da keine Fristen maßgeblich sind, geht kein Anspruch verloren.

Weitergehende Informationen werden allen Besoldungs- und Versorgungsempfängern zusammen mit der Lohnsteuerbescheinigung 2008 im Januar 2009 zugehen.

Auszug: www.nlbv.niedersachsen.de

Anschaffung technische Hilfsmittel

Rechtsgrundlage: Fürsorgepflicht des Dienstherrn gem. § 87 NBG

Anschaffungskosten, die Lehrkräften für technische Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen Beeinträchtigung entstehen (z. B. für digitale Mehrkanalhörgeräte) und nicht durch Beihilfe, Krankenversicherung und ggf. andere Leistungen Dritter gedeckt sind, können vom Dienstherrn im Einzelfall unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände im Hinblick auf den Grundsatz Rehabilitation vor Versorgung im Rahmen der Fürsorgepflicht übernommen werden. Eine solche Kostenübernahme setzt allerdings i. d. R. eine amtsärztliches Gutachten voraus, in dem für den konkreten Fall bestätigt worden ist, dass die Beschaffung des technischen Hilfsmittel für die dienstliche Tätigkeit der Lehrkraft notwendig ist und deren volle Dienstfähigkeit nur durch den Einsatz dieses Hilfsmittels aufrechterhalten notwendig ist. Die Übernahme weiterer Kosten, z. B. Batterien, Wartung, Reparaturen ect., kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder der Stufenvertretung im Schulhaupt- und Schulbezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen.

Rufen Sie uns an, auch abends oder am Wochenende.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt